

BVGer D-3742/2010 vom 5. April 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-04-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3742_2010

FR: TAF D-3742/2010 du 5 avril 2011

IT: TAF D-3742/2010 del 5 aprile 2011

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. c Ziff. 1 und Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist nicht in einer Amtssprache des Bundes abgefasst. Auf die Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeverbesserung kann indessen verzichtet werden, da der in Englisch verfassten Beschwerdeeingabe genügend klare, sinngemässe Rechtsbegehren und deren Begründung zu entnehmen sind und ohne Weiteres darüber befunden werden kann.

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und - vom sprachlichen Mangel abgesehen - formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das BFM kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (vgl. Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das Bundesamt Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf Art. 20 Abs. 3 AsylG kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

E. 5.2

Bei dieser Entscheidung gelten restriktive Voraussetzungen für die Erteilung einer Einreisebewilligung, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 21 E. 2b S. 137). Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. EMARK 2004 Nr. 21 E. 2b S. 137, EMARK 2004 Nr. 20 E. 3b S. 130 f., EMARK 1997 Nr. 15 E. 2f S. 131 f.).

E. 6

Die Beschwerdeführerin begründete ihr Asylgesuch im Wesentlichen damit, sie sei am 6. Februar 2009 entführt und drei Tage lang festgehalten worden. In der Folge habe sie Drohanrufe mit Geldforderungen erhalten. Am 16. Mai 2009 sei sie von unbekanntem Leuten gezwungen worden, diesen einen Geldbetrag in Höhe von 100'000 Rupien zu zahlen (vgl. Eingabe der Beschwerdeführerin vom 18. 5. 2009, act. B20/2 S. 2).

E. 6.1

Die Beschwerdeführerin machte im Zusammenhang mit ihrer Entführung am 6. Februar 2009 geltend, man habe sie bei den Verhören beschuldigt, Verbindungen zur LTTE zu unterhalten. Weiter habe man auch ihren Ehemann und dessen Freund E._____ der LTTE-Zugehörigkeit bezichtigt. Weiter hätten ihre Befrager wissen wollen, was die beiden Männer miteinander gesprochen hätten. Die Beschwerdeführerin äussert dabei die Vermutung, der Geheimdienst der srilankischen Marine könnte etwas mit ihrer damaligen Entführung zu tun haben. Das Bundesverwaltungsgericht geht wie die Vorinstanz davon aus, dass sich die Entführung im Februar 2009 ebenso wie diejenige von E._____ am 31. Dezember 2008 tatsächlich ereignet hat. Wie das BFM in seiner Verfügung vom 30. März 2010 indessen zutreffend erwogen hat, weist der Umstand der Freilassung der Beschwerdeführerin nach drei Tagen ohne Auflagen und ohne Einleitung eines Verfahrens darauf hin, dass nach ihrer Befragung keine hinreichenden Verdachtsmomente mehr gegen sie bestanden haben können, tatsächlich Kontakte zur LTTE zu unterhalten beziehungsweise diese Organisation in irgendeiner Weise unterstützt zu haben, was im Übrigen auch ihren eigenen Beteuerungen entspricht, nie etwas mit der LTTE zu tun gehabt zu haben. So besehen bestehen auch keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass ihr im Zusammenhang mit der Entführung am 6. Februar 2009 heute noch mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einreiserelevante Nachteile drohen könnten.

E. 6.2

An dieser Einschätzung ändert auch der Umstand nichts, dass die Beschwerdeführerin nach ihrer Freilassung diverse Drohanrufe mit Geldforderungen erhalten hat, liegt doch aufgrund der Akten völlig im Dunkeln, ob diese Telefonate irgendeinen Bezug zu ihrer früheren Entführung haben. Es entspricht vielmehr einer Erfahrungstatsache, dass weite Teile der Bevölkerung im Norden und Osten Sri Lankas von derartigen Vorfällen betroffen sind, die häufig kriminellen Vereinigungen zuzuschreiben sind. Diesbezüglich bestünde für die Beschwerdeführerin indes grundsätzlich die Möglichkeit, sich schutzsuchend an die heimatlichen Behörden zu wenden, weshalb die geltend gemachten Behelligungen unter asylrechtlichen Gesichtspunkten unbeachtlich sind.

E. 6.3

Aufgrund des Gesagten stuft das Gericht die auf Beschwerdeebene aufgestellte Behauptung der Beschwerdeführerin, täglich und bisweilen auch nachts Drohungen ausgesetzt zu sein, wenn nicht als ungläubhaft, so zumindest als stark übertrieben an. Auch ihre in der Beschwerdeergänzung enthaltene Aussage, sie sei am 21. Mai 2010 telefonisch aufgefordert worden, sie möge sich an der Identifizierung einer Person beteiligen, welcher ihr früher ein (Waffen-)Paket übergeben habe, das später in den Besitz von E._____ gelangt sei, erscheint letztlich unplausibel, da es dem Anrufer ja ohne Weiteres möglich gewesen wäre, persönlich bei ihr vorzusprechen, falls er tatsächlich an einer entsprechenden Zusammenarbeit mit ihr interessiert gewesen wäre.

E. 6.4

Gegen eine akute Gefährdungssituation der Beschwerdeführerin spricht im Ergebnis auch der Umstand, dass sie bis heute ihren Wohnsitz an der G._____ in C._____ beibehalten zu haben scheint (vgl. Absender der Beschwerde vom 6. Mai 2010 und Beschwerdeergänzung vom 21. Mai 2010), wo sie bereits im Jahre 2007 zusammen mit ihrem Ehemann, dessen drittes Asylgesuch vom BFM am 30. März 2010 im Flüchtlingspunkt wegen Unglaubhaftigkeit der Vorbringen - rechtskräftig - abgelehnt worden ist (vgl. Sachverhalt

vorstehend unter I. A. 3. Abschnitt S. 2) gelebt hat (vgl. Absender des ersten Asylgesuches des Ehemannes der Beschwerdeführerin vom Oktober 2007, act. A1/1).

E. 6.5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft zu machen. Das BFM hat demnach der Beschwerdeführerin zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert beziehungsweise deren Asylgesuch abgelehnt.

E. 6.6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist allerdings auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.